

SATZUNG DER WOHLFAHRTS- EINRICHTUNGEN

der Bundeskammer der Tierärzte Österreichs, von der Hauptversammlung der Bundeskammer der Tierärzte Österreichs gemäß § 36 Abs. 7 Z. 3 des Tierärztegesetzes, BGBl. 16/1975, i.d.F. BGBl. 643/1987, am 30. April 1988 beschlossen.

I. ABSCHNITT

§ 1

Die Wohlfahrtseinrichtungen der Bundeskammer der Tierärzte Österreichs (Versorgungsfonds, Sterbekasse und Notstandsfonds) sind nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu führen. In ihrem Rahmen darf jedoch ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, der über zweckbestimmte Vermögensverwaltung hinaus geht, nicht unterhalten werden.

§ 2

Fälligkeit der Beiträge

- (1) Die Beiträge zum Versorgungsfonds sind an jedem 15. des betreffenden Monats fällig.
- (2) Die Beiträge zur Sterbekasse sind am Ende des jeweiligen Quartals (31. März, 30. Juni, 30. September, 31. Dezember) fällig.
- (3) Die Beiträge zum Notstandsfonds sind am 31. März jeden Jahres fällig.

§ 3

Stundung der Beiträge - Ratenzahlungen

- (1) Das Kuratorium kann aus berücksichtigungswürdigen Gründen rückständige* Fondsbeiträge unter der Voraussetzung stunden, daß die laufend fällig werdenden Beiträge bezahlt werden. Die Stundungsfrist darf zwölf Monate grundsätzlich nicht überschreiten, kann jedoch in besonders gelagerten Fällen über Ansuchen vom Kuratorium verlängert werden.
- (2) Das Kuratorium kann weiters die Bezahlung rückständiger Fondsbeiträge in Raten bewilligen.
- (3) Ein Nachlaß von Fondsbeiträgen ist ausnahmslos unzulässig.

§ 4

Form und Zeitpunkt der Einhebung

- (1) Die Beiträge zu den Wohlfahrtseinrichtungen können mittels Einziehungsauftrag, Dauerauftrag oder Erlagschein einbezahlt werden. Jene Tierärzte, die ihre Beiträge mit Erlagschein bezahlen wollen, bekommen zu Beginn jeden Jahres bzw. für die Sterbekasse nach dem 20. Februar jeden Jahres bereits ausgefüllte Erlagscheine zugesandt.

- (2) Die Beiträge zum Versorgungsfonds können monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich jeweils zur Mitte dieses Beitragszeitraumes bezahlt werden. Beitragsrückstände werden zu den Mahnterminen eingemahnt, wobei Verzugszinsen ab dem Tag der Fälligkeit gerechnet werden. Mahntermine sind: 15. April, 15. Juli, 15. Oktober und 15. Jänner.

- (3) Eingemahnte Beitragsrückstände werden, soweit sie nicht beglichen wurden, beim nächsten Mahntermin zwangsweise eingebracht.

§ 5

Abrechnung der Fondsbeiträge

Scheidet ein Fondsmitglied aus einem der Fonds aus, so ist ihm über Verlangen eine Abrechnung über die von ihm bisher erbrachten Beiträge, aus der jedenfalls allfällige Beitragsschulden oder Beitragsguthaben hervorgehen, zu übermitteln. Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten haben die Fonds darüberhinaus ihren Mitgliedern anläßlich der Beitragsvorschreibungen für das neue Jahr den Saldenstand bekanntzugeben.

§ 6

Verzugszinsen, Verwaltungskostenpauschale

- (1) Die Verzugszinsen betragen 5 v. H.
- (2) Das Verwaltungskostenpauschale für die Eintreibung rückständiger Beiträge wird mit S 50,- je Mahnung bzw. Ersuchen um zwangsweise Einbringung festgesetzt.

§ 7

- (1) Die Mitgliedschaft zu den Fonds wird durch Praxisvertretungen, die 30 Tage im Kalenderjahr nicht übersteigen, nicht begründet.
- (2) Im Versorgungsfonds ist für den Kalendermonat, in dem die Fondszugehörigkeit beginnt oder endet, der volle Beitrag zu leisten; in der Sterbekasse sind für das Kalendervierteljahr, in dem die Mitgliedschaft beginnt oder endet, 6 Todesfallbeiträge zu entrichten; für den Notstandsfonds ist für jenes Jahr, in dem die Fondszugehörigkeit beginnt oder endet, der volle Beitrag zu leisten.

§ 8

Ausschluß aus den Fonds

- (1) Ein Antrag des Kuratoriums auf Ausschluß aus einem der Fonds entsprechend § 67 des Tierärztegesetzes kann nur nach erfolgloser Exekution gestellt werden.
- (2) Eine Wiederaufnahme kann nur unter Nachzahlung der Fondsbeiträge, erhöht um 5 vH für jedes Nachzahlungsjahr (§ 64a Abs. 3 und 64f Abs. 4 Tierärztegesetz) durch den Vorstand der Bundeskammer über Antrag des Kuratoriums erfolgen.

§ 9

Allgemeine Pflichten der Fondszugehörigen und Leistungsbezieher

- (1) Alle Fondszugehörigen und Leistungsbezieher sind verpflichtet, dem Kuratorium auf Anfrage über alle ihre Fondsmitgliedschaft bzw. Anspruchsberechtigung betreffenden Umstände unverzüglich und wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen, alle für den Bezug einer Fondsunterstützung bedeutsamen Veränderungen unverzüglich mitzuteilen und sich den vom Kuratorium angeordneten ärztlichen Untersuchungen ohne Säumnis zu unterziehen.
- (2) Fondsangehörigen und Leistungsbeziehern, die ihren Auskunft- und Meldepflichten nicht nachkommen oder sich einer angeordneten Untersuchung ohne wichtigen Grund nicht unterziehen, können durch Beschluß des Kuratoriums bereits gewährte Unterstützungen entzogen werden; diese Entziehung wird mit dem 1. des Kalendermonates, in dem der Entziehungsgrund eingetreten ist, wirksam.

II. ABSCHNITT

§ 10

Leistungen

- (1) Die Leistungen aus dem Versorgungsfonds sind grundsätzlich monatlich bis zum 5. des Folgemonats ausbezahlen, sobald das Vorliegen aller Anspruchsvoraussetzungen nachgewiesen worden ist; die Leistungen wegen vorübergehender Erwerbsunfähigkeit werden mit dem Nachweis des Vorliegens der anspruchsbegründenden Voraussetzungen im jeweils gebührendem Ausmaß ausbezahlt.

- (2) Das Sterbegeld aus der Sterbekasse ist bei Vorliegen der entsprechenden Unterlagen an die Anspruchsberechtigten auszubezahlen. Der Anspruch auf Sterbegeld entsteht bei freiwilligen Mitgliedern allerdings erst nach Ablauf einer Wartezeit von 6 Monaten; tritt der Tod früher ein, werden die vom Verstorbenen bereits geleisteten Beiträge einschließlich der Nachzahlungen, jedoch mit Ausnahme der Grundgebühr, den Anspruchsberechtigten erstattet. Ist hingegen der Tod Folge eines im Rahmen der tierärztlichen Tätigkeit erlittenen Arbeitsunfalles, dann gebührt das Sterbegeld auch vor Erfüllung der Wartezeit in voller Höhe.

- (3) Die Leistungen aus dem Notstandsfonds sind unter Berücksichtigung der Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie unter Bedachtnahme auf die Schwere und Dringlichkeit der unverschuldet eingetretenen Notlage auszubezahlen.

§ 11

Härteausgleich

Kann mangels Erfüllung aller Anspruchsvoraussetzungen Hinterbliebenen eine Leistung nicht gewährt werden, und gebührt diesen Hinterbliebenen auch aus der gesetzlichen Sozialversicherung keine Leistung (Witwen/Witwenpension gemäß § 258 ASVG bzw. § 136 GSVG; Waisenpension gemäß § 260 ASVG bzw. § 138 GSVG), so kann das Kuratorium über Antrag dieser Hinterbliebenen eine Leistung in dem Umfang gewähren, wie sie bei Vorliegen aller Anspruchsvoraussetzungen gebühren würde.

§ 12

Aufrechnung

Bei Eintritt eines Unterstützungsfalles ausständige Fondsbeiträge oder bestehende Überzüge sind von den zugeteilten Unterstützungen, auch Hinterbliebenenleistungen, in angemessenen Monatsraten abzuziehen.

§ 13

Kuratorium

- (1) Von den Kuratoriumsmitgliedern und ihren Stellvertretern soll je ein Mitglied zum Zeitpunkt der Wahl das 35. Lebensjahr noch nicht überschritten haben und je ein Mitglied im Bezug der Altersunterstützung stehen.
- (2) Das Kuratorium hat spätestens 8 Wochen nach seiner Wahl die Tätigkeit

§ 18

aufzunehmen. Die Einberufung zur 1. Kuratoriumssitzung hat der Präsident der Bundeskammer zeitgerecht vorzunehmen; in dieser Sitzung hat das Kuratorium aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter zu wählen. Die Leitung dieser Sitzung hat durch das an Jahren älteste Kuratoriumsmitglied zu erfolgen.

(3) Die Mitgliedschaft zum Kuratorium ist ein unbesoldetes Ehrenamt. Reisegebühren und Taggelder sind in dem von der Hauptversammlung der Bundeskammer festgelegten Ausmaß den Mitgliedern des Kuratoriums zu ersetzen.

§ 14

Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn zumindest 3 Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, anwesend sind. Es entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. in dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters den Ausschlag.

§ 15

Das Kuratorium hat der Hauptversammlung jährlich Unterlagen für eine allfällige Neufestsetzung der Fondsbeiträge und -leistungen zur Verfügung zu stellen. Es kann Anträge über die sich daraus ergebenden Abänderungen der Fondsbeiträge und -leistungen sowie Satzungsänderungen stellen.

§ 16

Dem Präsidenten der Bundeskammer und dem Vorstand der Bundeskammer steht das Recht zu, jederzeit in die Geschäftsgebarung der Fonds Einsicht zu nehmen.

§ 17

Das Kuratorium erläßt zur näheren Regelung der von ihm vorzunehmenden Wahl, der Sitzungsvorbereitung und der Durchführung der Sitzungen sowie zur näheren Determinierung der Vermögensverwaltung eine Geschäftsordnung.

- (1) Diese Verordnung tritt gemäß Art. II Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 15. Dezember 1987, BGBl. 653, mit 1. Jänner 1988 in Kraft.
- (2) Die am 26.4.1986 von der Hauptversammlung der Bundeskammer der Tierärzte Österreichs beschlossenen Satzungen des Versorgungsfonds, der Sterbekasse und des Notstandsfonds treten mit 1. Jänner 1988 außer Kraft.